

Gemeindeamt Arzl im Pitztal

 6471 Arzl im Pitztal – Arzl 76
 (05412) 63102  (05412) 63102-5
 e-mail: gemeinde@arzl-pitztal.tirol.gv.at
 homepage: www.arzl-pitztal.tirol.gv.at



NIEDERSCHRIFT

über die 42. Gemeinderatssitzung am 15.12.2015

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:11 Uhr

Anwesend

Bürgermeister Siegfried Neururer (Vorsitzender)

GR Ing. Adalbert Kathrein, Birgit Raggl, Dir. Herbert Raggl, DI Andreas Tschöll, Josef Knabl, Ing. Roland Plattner, VBgm. Andreas Huter, Mag. Wolfgang Neururer, Karlheinz Neururer, Andrea Rimml, Ing. Johannes Larcher, Peter Schrott, Karlheinz Tschuggnall, Mag. Franz Staggl

Protokollführer

Daniel Neururer

4 Zuhörer

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und hält die Beschlussfähigkeit fest. Bgm. Neururer stellt den Antrag folgende Punkte noch auf die Tagesordnung zu setzen:

4. b) Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung von Teilflächen der neu formierten Bp. 458 im Gesamtausmaß von ca. 41 m² von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 in landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 sowie von Teilflächen der neu formierten Gp. 3215 im Ausmaß von ca. 3 m² von derzeit landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 im Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 (Herrn Johann Georg Neuner, Arzl Ried 8)

11. b) Beratung und Beschlussfassung über Verkauf einer Restfläche aus der Gp. 2746/2 an Herrn Walter Lechner in Wald

12. b) Beratung und Beschlussfassung über Bebauungsplan „B44 Blons – Ehrhart (Herrn Thomas Ehrhart, Dorfstraße 79)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig oben genannten Punkt noch auf die Tagesordnung zu setzen.

BESCHLÜSSE

1. Genehmigung des Protokolls vom 03.11.2015

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung des Protokolls

2. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag zum Rechnungsjahr 2016

Der Haushaltsplan 2016 und der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2017 - 2020 wurde von Bgm. Siegfried Neururer in Zusammenarbeit mit AL Barbara Trenkwaldler erstellt und in der Budgetsitzung vom 26.11.2015 vom Gemeinderat überarbeitet.

Gemäß § 69 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung wurde der Entwurf des Haushaltsplanes 2015 anschließend vom 01.12.2015 bis 15.12.2015 zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt Arzl aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen seitens der Gemeindebewohner eingelangt.

Der Haushaltsplan 2016 weist im ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von EUR 6.692.900,00 und im außerordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von EUR 2.894.100,00 auf. Gesamt wurden somit EUR 9.587.000,00 budgetiert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Entwurf zum Haushaltsplan 2016 und Mittelfristigen Finanzplan 2017 - 2020.

3. **Beratung und Beschlussfassung über ÖROK- und FWP-Änderung der Bp. .918 sowie Teilflächen der Bp. .949 und Teilflächen der Gpn. 5403 und 5412/1 im Gesamtausmaß von ca. 4.690 m² von derzeit Sonderfläche „Gasthaus mit höchstens 30 Zimmern mit insgesamt höchstens 141 Nächtigungsmöglichkeiten zur Beherbergung von Gästen“ gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche „Tourismusbetrieb (Plattenrain) zur gewerblichen Beherbergung von Gästen mit maximal 100 Gästebetten, Gastronomie“ gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 lt. den beiliegenden Änderungsplänen sowie Umwidmung einer Teilfläche der Bp. 949 und von Teilflächen der Gp. 5412/1 im Gesamtausmaß von ca. 497 m² von derzeit Sonderfläche „Gasthaus mit höchstens 30 Zimmern mit insgesamt höchstens 141 Nächtigungsmöglichkeiten zur Beherbergung von Gästen“ gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 lt. den beiliegenden Änderungsplänen (Herrn Swen Musch, Burgstallweg 3)**

Herr Swen Musch hat den Gasthof Plattenrain mit dem dahinterliegenden Wirtschaftsgebäude von Herrn Reinhard Schuler käuflich erworben. Er wird dann den Gasthof Plattenrain auch bewirtschaften und um diesen optimal betreiben zu können, ist eine Widmungsanpassung bzw. -erweiterung notwendig.

Der ebenfalls anwesende Herr Swen Musch erklärt auf Anfrage, dass der bestehende Weg bzw. das diesbezügliche Wegerecht für den Weg zur Timler Alm von den geplanten Maßnahmen unberührt bleibt und auch der Wanderweg von Arzlair aus erhalten bleibt, wenngleich dieser etwas verlegt werden muss.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl i.P. einstimmig gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Raumplanungsfirma PlanAlp ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Arzl i.P. im Bereich der Gste. 5412/1 und 5403 KG 80001 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

- Aufhebung der forstwirtschaftlichen Freihaltefläche und Festlegung des betreffenden Bereichs als sonstige Fläche lt. den beiliegenden Änderungsplänen

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl i.P. einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 –

TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Firma PlanAlp ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gste. .918, .949, 5403 und 5412/1 KG 80001 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

- Der Entwurf sieht eine Flächenwidmungsplanänderung der Bp. .918 sowie Teilflächen der Bp. .949 und Teilflächen der Gpn. 5403 und 5412/1 im Gesamtausmaß von ca. 4.690 m² von derzeit Sonderfläche „Gasthaus mit höchstens 30 Zimmern mit insgesamt höchstens 141 Nächtigungsmöglichkeiten zur Beherbergung von Gästen“ gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche „Tourismusbetrieb (Plattenrain) zur gewerblichen Beherbergung von Gästen mit maximal 100 Gästebetten, Gastronomie“ gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 lt. den beiliegenden Änderungsplänen
- sowie Umwidmung einer Teilfläche der Bp. 949 und von Teilflächen der Gp. 5412/1 im Gesamtausmaß von ca. 497 m² von derzeit Sonderfläche „Gasthaus mit höchstens 30 Zimmern mit insgesamt höchstens 141 Nächtigungsmöglichkeiten zur Beherbergung von Gästen“ gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 lt. den beiliegenden Änderungsplänen (Herrn Swen Musch, Burgstallweg 3)

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. **a) Beratung und Beschlussfassung über Bebauungsplan „B42 Plattenrain Musch“ (Herrn Swen Musch, Burgstallweg 3)**

Für die baulichen Maßnahmen am Plattenrain wird auch ein Bebauungsplan benötigt u.a. da bei einer Herausparzellierung sonst die Abstände zwischen dem Gasthof Plattenrain und dem Wirtschaftsgebäude nicht mehr gegeben wäre.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl i.P. einstimmig, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von dem Raumplanungsbüros PlanAlp ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Bp. .918 sowie der Teilfläche der Bp. .949 und der Gpn. 5403 und 5412/1 KG 80001 (Bebauungsplan „B42 Plattenrain Musch“) laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PlanAlp durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen die in der Gemeinde Arzl im Pitztal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Arzl im Pitztal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

4. **b) Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung von Teilflächen der neu formierten Bp. .458 im Gesamtausmaß von ca. 41 m² von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 in landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 sowie von Teilflächen der neu formierten Gp. 3215 im Ausmaß von ca. 3 m² von derzeit landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 im Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 (Herrn Johann Georg Neuner, Arzl Ried 8)**

Herr Christian Neuner, der Sohn von Herrn Johann Georg Neuner, möchte sich bei den ehemaligen Mohrherr-Gründen ein Wohnhaus errichten. Da die Widmungslinie in diesem

Bereich unregelmäßig verläuft, soll für eine bessere Verbaubarkeit noch eine kleinere Fläche dazugewidmet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl i.P. einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Firma PlanAlp ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der neuformierten Gste. .458 und 3215 KG 80001 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

- Der Entwurf sieht eine Flächenwidmung von Teilflächen der neu formierten Bp. .458 im Gesamtausmaß von ca. 41 m² von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 in landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 lt. beiliegendem Änderungsplan
- sowie Umwidmung einer Teilfläche der neu formierten Gp. 3215 im Ausmaß von ca. 3 m² von derzeit landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 lt. beiliegendem Änderungsplan (Herrn Johann Georg Neuner, Arzl Ried 8)

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird..

5. Beratung und Beschlussfassung über Antrag der Bloner-Weggemeinschaft EZ 1281, EZ 1283 und EZ 1286 auf Übernahme von Weganlagen in das Öffentliche Gut

Am 17.09.2015 fand in der Gemeinde Arzl im Pitztal eine von der Agrarbehörde anberaumte Instruktionsverhandlung zur Bildung einer Bringungsgemeinschaft in der Fraktion Blons statt, mit dem Ziel, eine rechtlich gesicherte Benützung-, Erhaltungs- und Verwaltungsregelung für die dort bestehenden privaten Weganlagen zu schaffen. Im Zuge dieser Verhandlung hat sich die Fragestellung ergeben, ob die Hauptverbindungswege von der Gemeinde Arzl i.P. in das Öffentliche Gut übernommen werden. Die betroffenen Wege (Verbindungsweg Blons mit „alter Pitztalstraße“, Weg zu Rolf Schlatter, Weg über neue Siedlungsgründe nach Wennis, Weg zur „Bloner Mühl“ bzw. Pitzenbach) befinden sich in einem ideellen Miteigentum mit meist der Gemeindegutsagrargemeinschaft Blons und den betroffenen Eigentümern der damit erschlossenen landwirtschaftlichen Grundflächen. Aus Sicht der momentanen Wegeigentümer geht es hauptsächlich um die Haftungsfragen, da die betreffenden Wege oft auch von Wanderern, Radfahrern u.a. begangen bzw. befahren werden. Die Bloner wären bereit die Wegerhaltung aber weiterhin zu übernehmen. Der Vorstand ist grundsätzlich mit der Übernahme der Weganlagen in das Öffentliche Gut einverstanden, befürchtet jedoch auch „Nachahmungstätter“ in anderen Fraktionen.

GV Mag. Wolfgang Neururer versteht die Wünsche der Bloner-Weggemeinschaft, gibt jedoch zu bedenken, dass eine positive Beschlussfassung auch richtungsweisend für die vielen anderen nicht öffentlichen Forst- und Wirtschaftswege sein wird und es stellt sich die Frage, ob die Gemeinde die Zuständigkeit auch dafür übernehmen möchte. Wie von der Bloner-Weggemeinschaft angegeben, waren die Wege schon einmal im Öffentlichen Gut wurden im Zuge des Grundzusammenlegungsverfahrens in Blons von der Gemeinde Arzl, im Gegensatz zur Gemeinde Wennis, jedoch nicht mehr in das Öffentliche Gut übernommen, sondern mit Bescheid den zu erschließenden Liegenschaftseigentümern zugeteilt. Er glaubt diesbezüglich nicht an ein „Versehen“, sondern nimmt an, dass dies seine Gründe gehabt hat, worüber der Grundzusammenlegungsbescheid vermutlich Aufschluss gibt, daher ist er für eine weitergehende Prüfung.

GR Ing. Johannes Larcher stellt fest, dass es sich durchgängig um relativ schmale Wege handelt und fragt sich, ob – wenn dies die Gemeinde einmal wünschen sollte - bei einer Übernahme die betreffenden Grundeigentümer auch einer Verbreiterung zustimmen

würden.

Da der Grundzusammenlegungsbescheid vom 11.05.1973, Zl. IIIb2-ZH-109/49 für eine weitere Beleuchtung des Sachverhaltes noch ausgehoben werden soll, beschließt der Gemeinderat einstimmig diesen Punkt zu vertagen.

6. **Beratung und Beschlussfassung über Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.07.2015/Punkt 4. a) (Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung bezüglich des Verbindungsweges Wald-Mairhof nach Mauri mit Festlegung über den Verlauf einer Straße im Bereich von Teilflächen der Gpn. 2728, 2729, 2746/2, 2727/1, 2727/2, 2731, 2703, 2740, 2737, 2702, 2759, 2695, 2697, 2698, 2694, 2696, 2001 und 1998/2 im Gesamtausmaß von 4.549 m² gem. § 53 Abs. 1 lit. c TROG 2011)**

Diese FWP-Änderung ist nicht mehr notwendig und die diesbezügliche Straßenbaubewilligung wurde erteilt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2015 unter Punkt 4. a) aufzuheben.

7. **Gemeindegutsagrargemeinschaft Wald: Beratung und Beschlussfassung über Verkauf von Teilflächen aus der Gp. 2491/1 an die Eheleute DI Sabine und DI Andreas Tschöll, Wald Schwaighof 3**

Die Hofstelle der Eheleute Tschöll ist relativ beengt und für diese würde gegenständliche angrenzende Fläche (Ausmaß von 824 m²), welche seitens der Gemeindegutsagrargemeinschaft Wald praktisch ungenützt ist, eine wertvolle Auslaufläche für die Tiere bilden. Als Grundpreis wäre ein Preis von € 7,00 p.m². vorgesehen. Der Vorstand war damit einverstanden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 1 Enthaltung aufgrund von Befangenheit, dass eine Fläche von 824 m² (gemäß VU-GZ: 85/15 des DI Martin Guttner) zum Grundpreis von € 7,00 p.m² an die Eheleute DI Sabine und DI Andreas Tschöll verkauft werden kann.

8. **Gemeindegutsagrargemeinschaft Wald: Beratung und Beschlussfassung über Verkauf von Teilflächen aus den Gpn. 2491/1 und 2491/10 an Herrn Leopold Raggl, Wald Schwaighof 1**

Durch die Anfrage der Eheleute Tschöll angeregt, möchte auch Herr Leopold Raggl an seine Hofstelle angrenzende Flächen (Ausmaß von 2.030 m²) käuflich erwerben. Diese Flächen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Wald sind ebenso ungenützt. Grundpreis wäre auch hier € 7,00 p.m². Der Vorstand war auch damit einverstanden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 1 Enthaltung aufgrund von Befangenheit, dass eine Fläche von 2.030 m² (gemäß VU-GZ: 85/15 des DI Martin Guttner) zum Grundpreis von € 7,00 p.m² an Herrn Leopold Raggl verkauft werden kann.

9. **Beratung und Beschlussfassung über Kauf von Teilflächen der Gpn. 102/1 und 102/2 zwecks Errichtung einer Gehsteiges (Eheleute Martin und Kathrin Bernhart, Feldweg 19)**

Die markante Engstelle der Pitztaler Landesstraße in Arzl-Oberdorf bei der Familie Ehart („Engerler“) bzw. jetzt der Familie Bernhart wird bald beseitigt werden, da das alte Haus Dorfstraße 76 abgerissen und etwas nach hinten versetzt ein Neubau entstehen wird. Insgesamt würde dann 24 m² für die Landesstraße verwendet und von seitens der Landes Tirol zum Preis von € 130,00 p.m². abgelöst werden. 53 m² (52 m² von der Gp. 102/1 und 1 m² von der Gp. 102/2) würde auf die Gehsteigerrichtung entfallen und muss von der Gemeinde Arzl i.P. abgelöst werden. Laut Gutachten des Amtes der Tiroler Landesregierung-Baupolizei „müsste“ die Gemeinde dafür nur € 45,50 p.m². an Entschädigung zahlen. Die Differenz ist nicht wirklich nachzuvollziehen und durch die Beseitigung der besagten Engstelle wird wohl ein langgehegter Wunsch erfüllt und daher wäre man dafür auch für die Gehsteigerrichtung € 130,00 p.m². zu zahlen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die 53 m² aus den Gpn. 102/1 und 102/2 zum Preis von € 130,00 p.m². von den Eheleuten Kathrin und Martin Bernhart abzulösen.

10. Beratung und Beschlussfassung über einen Zusatzpunkt in der Satzung des Pflegezentrum Pitztal

Nach ca. 2 Jahren Betrieb des Pflegezentrum Pitztal haben sich ein paar Punkte herauskristallisiert, welche in der Satzung abgeändert werden sollten, damit die Reibungslosigkeit des Betriebes verbessert wird. Folgendes wird zur Beschlussfassung vorgelegt:

Die Verbandsmitglieder beschließen einstimmig in der Satzung für das Pflegezentrum Pitztal einen Zusatzpunkt beim Amt der Tiroler Landesregierung zu beantragen. In der Satzung werden um folgende Ergänzungen angesucht:

§ 133 Abs. 2 TGO 2011 Fassung vom 23.10.2015

Die Heimleitung hat das Pflegezentrum Pitztal in wirtschaftlicher, administrativer, technischer und personeller Hinsicht zu führen. (Tiroler Heimgesetz § 9 Abs. 4 Fassung vom 23.10.2015) (TGO 2001 § 75 Abs. 3 lit. e in der gültigen Fassung vom 23.10.2015)

Ausgenommen sind Begründungen und Beendigungen der Leitungsfunktionen (Heimleitung, Pflegedienstleitung, Küchenleitung und Finanzverwaltung) diese obliegen ausschließlich der Verbandsversammlung. (TGO 2001 Fassung vom 23.10.2015)

Die Personalrekrutierung hat gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.06.2013 zu erfolgen. Die vertragliche Ausfertigung ist laut TGO 2001 § 30 Abs. 1 lit. h in der Fassung vom 23.10.2015 durchzuführen.

Sämtliche Anweisungen im Rahmen des Voranschlages werden von der Heimleitung getätigt.

Bankgeschäfte dürfen ausschließlich nur im 4-Augen Prinzip getätigt werden.

Anweisungen über den Voranschlag hinaus bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung.

Bei Gefahr in Verzug kann die Heimleitung unter Einhaltung größtmöglicher Sorgfaltspflicht Anweisungen bis € 5.000,00 tätigen, ohne vorherigen Beschluss der Verbandsversammlung.

- Die Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes ist in den Räumlichkeiten vom Pflegezentrum Pitztal untergebracht.

- Die Leitung in Pflegerischer Hinsicht obliegt der Pflegedienstleitung. Zu ihrer Unterstützung sind auf den jeweiligen Stationen Stationsleitungen zu installieren. Zur Besorgung der Leitungsaufgaben ist sie zu 40% vom Pflegedient freizustellen.

- Die Führungsstruktur ist nach dem bestehenden Organigramm und den Fachbereichsverantwortungen einzuhalten (§5 Abs. 1 lit. e Tiroler Heimgesetz 2005 in der gültigen Fassung vom 23.10.2015)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die oben genannten Zusatzpunkte in die Satzung für das Pflegezentrum Pitztal aufzunehmen.

11. a) Beratung und Beschlussfassung über endgültige Vergabe eines Bauplatzes an Herrn Gregor Stoll in Timls

Die Raumplanungsfirma PlanAlp hat einen Teilungsvorschlag für die Baulandflächen beim ehemaligen Thuillehaus ausgearbeitet, in welchem zwei Bauplätze – einmal mit 518 m² und 455 m² - sowie eine Wegparzelle (dieser erschließt die talseitigen landwirtschaftlichen

Flächen der Gemeinde) mit 69 m² geschaffen wird. Eventuell könnte man diese Wegparzelle noch zum 455 m² großen Bauplatz zuschlagen und dafür ein Wegservitut errichten. Der Bauwerber könnte dann diese Fläche als Abstand verwenden und die Dienstbarkeitsfläche zu einem günstigeren Preis erwerben. Der Vorstand war mit dem Aufteilungsvorschlag einverstanden.

Der ebenfalls anwesende Herr Gregor Stoll würde den Bauplatz mit der Gesamtgröße von 524 m² (455 m² + Wegparzelle von 69 m²) nehmen, übernimmt dann aber keinerlei Haftung für diesen Weg.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Herrn Gregor Stoll einen Bauplatz von 524 m² zum Preis von € 80,50 p.m². verkaufen, wobei im Wegbereich der 69 m² eine Wegdienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Arzl i.P. eingeräumt werden muss. Vertraglich soll Herr Stoll auf dieser Wegdienstbarkeit von jeglicher Haftung befreit werden und für den Wegbereich von 69 m² erhält Herr Stoll einen 30%igen Abschlag auf den Kaufpreis. Es wird zudem festgehalten, dass das bestehende Wasserrecht bei der Gemeinde Arzl i.P. bleibt und Herr Gregor Stoll für seinen Neubau selbst um ein Wasserrecht bei der Wassergenossenschaft Timls ansuchen muss.

11. b) Beratung und Beschlussfassung über Verkauf einer Restfläche aus der Gp. 2746/2 an Herrn Walter Lechner in Wald

Bei der am 05.10.2015 durchgeführten mündlichen Verhandlung sowie einer Nachbesprechung am 04.11.2015 hat Herr Walter Lechner für die Zustimmung zum Wegprojekt „Verbindungsweg Wald-Mairhof nach Wald- Obermauri“ (G8-Weg) den Wunsch geäußert, entlang seiner ostseitigen Grundgrenze einen 6 m breiten Grundstreifen käuflich erwerben zu können. Es handelt sich um Freiland und Bgm. Neururer würde den Verkauf befürwortet, wobei er einen Grundpreis von € 80,50 p.m². vorschlägt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Herrn Walter Lechner einen 6 m breiten Grundstreifen entlang seiner ostseitigen Grundgrenze (Gesamtausmaß ca. 200 m²) zum Preis von € 80,50 p.m² zu verkaufen.

12. a) Beratung und Beschlussfassung über Erlassung eines Erschließungsplanes für das Baulandumlegungsgebiet „Vordere Steige“ in Arzl

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl i.P. einstimmig die öffentliche Auflage des ausgearbeiteten Entwurfes zur Erlassung eines Erschließungsplanes für den Bereich „Vordere Steige – Gpn. 839, 836/2, 863/1, 835, 834/2, 834/1, 833, 832, 830/3, 830/2, 830/1, 828, 827, 826, 825, Teilfläche der Gp. 861/4, Bpn. .941, .900“ – gemäß § 85 Abs. 1 TROG 2011 laut planlicher Darstellung und Legende gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2011, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Arzl i.P. zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

12. b) Beratung und Beschlussfassung über Bebauungsplan „B44 Blons – Ehrhart“ (Herrn Thomas Ehrhart, Dorfstraße 79)

Bei der neu formierten Gp. 5711/3 des Herrn Thomas Ehrhart wurde eine Flächenwidmungsplanänderung beschlossen, damit diese von seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung genehmigt werden kann, ist ein Bebauungsplan notwendig.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl i.P. einstimmig mit einer Enthaltung aufgrund von Befangenheit, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von dem Raumplanungsbüros

PlanAlp ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der neu formierten Gp. 5711/3 KG 80001 (Bebauungsplan „B44 Blons Ehrhart“) laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PlanAlp durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen die in der Gemeinde Arzl im Pitztal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Arzl im Pitztal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

13. a) Bürgermeister-Bericht

Der Bürgermeister berichtet von einigen seiner Tätigkeiten seit Abhaltung der letzten Gemeinderatssitzung.

- 04.11.2015 Fand das Musterungessen in der Pizzeria „Die Post“ statt.
- 05.11.2015 Wurde mit Herrn Walter Lechner sowie Herrn Gerhard Grabher und Herrn Albert Erhart vom Amt der Tiroler Landesregierung und dem Straßenplaner Ing. Daniel Fili nochmals über das Wegprojekt Verbindungsstraße von Wald Mairhof nach Obermauri gesprochen. Siehe TGO-Punkt 11. b)
- 06.11.2015 Trafen sich die Herren Swen Musch und Reinhard Schuler gemeinsam mit dem Bürgermeister und dem Raumplaner Mag. Klaus Spielmann bei Mag. Andreas Nagele (BH Imst) zwecks Abklärung der grundverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für den Verkauf beim Plattenrain. Siehe TGO Punkte 3. und 4. a)
- 10.11.2015 Haben Bauverhandlungen stattgefunden und es konnte Franz Neururer aus Wald zu seinem 95igsten Geburtstag gratuliert werden.
- 13.11. bis 15.11.2015 Die Pitztaler Kunstaussstellung in der Turnhalle der Gruabe Arena wurde wieder zu einem vollen Erfolg. Der Bürgermeister bedankt sich recht herzlich bei den teilnehmenden Künstlern sowie Kulturausschussobmann GV Josef Knabl für die Organisation.
- 21.11.2015 u. 28.11.2015 Fanden die Cäciliafeiern der Musikkapellen Arzl und Wald statt. Beide Vereine bedankten sich recht herzlich bei der Gemeinde Arzl i.P. für die Unterstützung.
- 26.11.2015 In der Budgetsitzung wurde der Voranschlag für 2016 durchbesprochen. Siehe TGO-Punkt 2.
- 27.11.2015 Hatten der Sozial- u. Gesundheitssprengel Pitztal sowie das Pflegezentrum Pitztal ihre Weihnachtsfeier.
- 07.12.2015 Wurden wieder Bauverhandlungen abgehalten.
- 08.12.2015 Hat beim Arzlerhof die Gemeineweihnachtsfeier der Senioren stattgefunden.
- 10.12.2015 Konnte den Eheleuten Rudolf u. Gertraud Wege sowie Konrad u. Elfrieda Schrott gemeinsam mit dem Bezirkshauptmann zur goldenen Hochzeit gratuliert werden.

- 14.12.2015 In der Vorstandssitzung des Pflegezentrum Pitztal wurde u.a. mitgeteilt, dass das Haus vollbelegt ist und 16 Gemeindebürger aus Arzl i.P. dort untergebracht sind.
- 15.12.2015 Übergaben Vertreter der Sparkassen Imst Privatstiftung eine Spende an das Pflegezentrum Pitztal für die Anschaffung eines Motomed.

b) Bauhofbericht

- Fertigstellung der Bushaltestellen Alzerschritz und Pitzenebene
- Montage der Weihnachtsbeleuchtung und Christbaum
- Mithilfe einer Einrichtung der neuen Kindergartenäumlichkeiten
- Derzeitige Arbeiten: Wintervorbereitungen

Der Bauhof bedankt sich beim Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit und wünscht diesem frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

c) Ausschuss-Berichte

keine Vorbringen

14. Evtl. Ausschuss-Anträge zur Beschlussfassung

keine Wortmeldungen

15. Anfragen, Anträge und Allfälliges

Bgm. Neururer gibt den Dank der 80jährigen und Älteren bezüglich der Übergabe der Weihnachtsgeschenke weiter. Er bedankt sich in diesem Zuge auch bei jenen, welche ihm bei dieser Aufgabe unterstützen. Ein großes Dankeschön dem Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit, man hat in der letzten Zeit viel gemacht und das geht nur wenn man gemeinsam an einem Strang zieht.

Von seitens der neuen Kindergarteninspektorin Mag. Astrid Lanza wurde mitgeteilt, dass seitens des Landes Tirol ein Sondertopf für u.a. Verbesserung des Betreuungsschlüssels besteht und dafür seitens der Gemeinde angesucht werden kann. Diese Anregung hat Kindergartenleiterin Erika Zach aufgenommen und wünscht sich eine zusätzliche Kindergartenassistentin, auch beim Kindergarten Arzl könnte man eine Neue beschäftigen. Da die Gemeinde vermutlich sämtliche Mehrkosten durch Mittel des Sondertopfes (läuft bis zum Jahr 2017) zurückerhält, wäre der Gemeinderat dafür genannte zwei Kindergartenassistentinnen anzustellen. GR Karlheinz Neururer regt diesbezüglich an, dass man auch eine Sommerbetreuung für die Kinder im Auge behalten sollte.

Dem Gemeinderat wird ein Muster des neuen Ranzens der Musikkapelle Arzl gezeigt, wo diese seitlich das Gemeindewappen anbringen möchte. Der Gemeinderat hat keine Einwände gegen die diesbezügliche Verwendung des Gemeindewappens.

Bgm. Neururer wünscht den Gemeinderäten abschließend frohe Weinachten und ein gutes Neues Jahr sowie Gesundheit und hofft, dass es auch in Zukunft gut weitergeht.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:
Siegfried Neururer

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Kundmachungsvermerk: An der Amtstafel angeschlagen: 22.12.2015-06.01.2016